

em o univ prof ddr

heinz mayer

An den Senat und
den Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals
der Medizinischen Universität Innsbruck

Wien, am 14. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß erstatte ich zu meinem Gutachten vom 12. Dezember 2015
folgendes

ERGÄNZUNGSGUTACHTEN

I. Fragestellung

Mir wurde mitgeteilt, dass es Bestrebungen gibt, an der Universitätsklinik für Innere Medizin III (Schwerpunkte Kardiologie und Angiologie) neben Prof. Franz ein eigenes Primariat für die Betreuung der Patienten einzurichten. Prof. Franz soll in der Folge nur mehr für Forschung und Lehre zuständig sein. In der Folge ist zu prüfen, ob diese Vorgangsweise rechtmäßig wäre.

II. Die Universitätsklinik

Gemäß § 31 Abs 1 UG umfasst der klinische Bereich einer medizinischen Universität „jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten einer öffentlichen Krankenanstalt sind“. In die gleiche Richtung bestimmt § 29 Abs 5 UG dass die Organisationseinheiten des klinischen Bereichs „gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt“ bilden. Aus diesen Bestimmungen folgt unzweifelhaft, dass eine Universitätsklinik sowohl der Patientenbetreuung, wie auch Lehre und Forschung dient.

Wie ich in meinem Rechtsgutachten vom 12. Dezember ausgeführt habe, hat jede Universitätsklinik einen Leiter zu haben. Festzuhalten ist dabei, dass das Gesetz (§ 32 Abs 1 UG) von einem Leiter spricht. Dieser ist nach den universitätsrechtlichen Vorschriften zu bestellen und damit sowohl für Lehre und Forschung, wie auch für die Patientenbetreuung zuständig. Eine Aufspaltung der Leitungsbefugnis für Patientenbetreuung auf der einen Seite und Lehre und Forschung auf der anderen Seite widerspricht dem § 32 UG.

Festzuhalten ist weiters, dass der Organisationsplan des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität auch jene Einrichtungen festzulegen hat, die zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbereichs des klinischen Bereichs erforderlich sind. Der Organisationsplan ist vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Träger der Krankenanstalt zu erlassen. Er bedarf außerdem der Zustimmung des zuständigen Bundesministers. Der geltende Organisationsplan für den klinischen Bereich der medizinischen Universität Innsbruck (vgl Punkt III meines Gutachtens vom 12. Dezember 2015) sieht in seiner Präambel ausdrücklich vor, dass der klinische Bereich der medizinischen Universität Innsbruck jene Einrichtungen umfasst, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des Landeskrankenhauses sind. § 9 Abs 2 sieht ausdrücklich eine Universitätsklinik für Innere Medizin III vor. Damit ist rechtlich bindend festgelegt, dass die Universitätsklinik für Innere Medizin III an der Medizinischen Universität Innsbruck für Lehre, Forschung und

Patientenbetreuung eingerichtet ist. Eine Herausnahme eines Teils dieses klinischen Bereichs oder der gesamten Patientenbetreuung würde nicht nur dem Gesetz sondern auch dem Organisationsplan widersprechen.

III. Das Tiroler KAG

Vorab sei festgehalten, dass das Tiroler KAG keine Regelungen enthalten darf, die die Organisation einer medizinischen Universität abweichend vom UG regeln. Eine solche Regelung wäre kompetenz- und daher verfassungswidrig. Die Verknüpfung von Patientenbetreuung, Lehre und Forschung ist nach dem UG für den klinischen Bereich der medizinischen Universität kennzeichnend und kann durch Landesgesetz nicht aufgespalten werden. Ich kann im geltenden Tiroler KAG keine Bestimmung erkennen, die eine derartige verfassungswidrige Vorgangsweise gestattet.

Dem Vernehmen nach will sich der Träger bei seinem Plan, im Rahmen der Universitätsklinik ein Landesprimariat einzurichten, auf § 11a Abs 2 Tiroler KAG stützen. Nach dieser Bestimmung kann der Träger des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck Organisationseinheiten außerhalb des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck einrichten, wenn dies erforderlich ist um die öffentliche Anstaltspflege sicherzustellen; dies allerdings nur dann, wenn im Hinblick auf die organisatorische Gliederung des klinischen Bereichs oder deren Änderung kein Einvernehmen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und dem Träger des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck herbeigeführt werden kann.

Diese Bestimmung greift in die Organisationskompetenz des Bundesgesetzgebers ein und ist daher verfassungswidrig. Laut § 31 UG umfasst der klinische Bereich einer medizinischen Universität jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten einer öffentlichen Krankenanstalt sind. Kopetzki hat dies zutreffend als Erfordernis der „Deckungsgleichheit“ gedeutet (Kopetzki I.1. zu § 31 UG in Mayer [Hrsg] Kommentar zum Universitätsgesetz²). Von dieser Deckungsgleichheit geht auch der Organisationsplan des klinischen Bereichs der Universität Innsbruck aus. Dieser wurde mit Zustimmung des Landes erlassen, hat außerdem die Zustimmung des Trägers erhalten und sieht vor, dass der klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck jene Einrichtungen umfasst, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des Landeskrankenhauses sind. Daraus folgt, dass die Einrichtung landesrechtlicher Organisationseinheiten, die der Patientenversorgung dienen am Landeskrankenhaus Innsbruck unzulässig sind.

Eine solche Maßnahme greift in die Autonomie der Universität ein; diese Autonomie umfasst auch eine Organisationsautonomie, die durch den Organisationsplan auszugestalten ist.

Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer